amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 18.11.2026

Az.: 6 K 17/26

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.02.2027	**13:00 Uhr**	**VI, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Worbis

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Worbis	13, 191/0	Gebäude- und Freifläche	Friedensplatz 2, 37339 Leinefelde-Worbis	940	3132 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
teilunterkellertes zweigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Hofdurchfahrt
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert: 518.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.06.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 10.06.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.